



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER



der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf

WWW.NOBITZ.DE

12. JAHRGANG | 9. MÄRZ 2024 | AUSGABE 05/2024

Frühjahrslauf

durch den **Leinawald** am Flugplatz Altenburg-Nobitz



Wettkampftag **Sonntag, 17. März 2024**

Veranstaltungsort Flugplatz Altenburg-Nobitz (Am Flughafen 1, 04603 Nobitz)

Veranstalter LV Meuselwitz e. V. (Ansprechpartner: Jürgen Bräu, juergen.braeu@gmx.de)
Partnerverein TSV 1876 Nobitz e. V.

Meldungen bis 12. März 2024, Laufservice Jena (www.laufservice-jena.de oder Tel.: 03447 5145926)

Strecken/	1,8 km	Schülerlauf 1 (6 – 9 Jahre, JG 2018 – 2015)	0,00 €
Altersklassen/	2,5 km	Schülerlauf 2 (10 – 17 Jahre, JG 2014 – 2007)	0,00 €
Gebühren	9,1 km	Einsteigerlauf (ab 16 Jahre, ab JG 2008 und älter)	3,00 €/10,00 € (ab 18 J.)
	15,1 km	Hauptlauf (ab 16 Jahre, ab JG 2008 und älter)	3,00 €/12,00 € (ab 18 J.)
	9,1 km	Walking/Nordic Walking (keine Altersbeschränkung)	3,00 €

Nachmeldung bis 30 min vor Start (Nachmeldegebühr 3,- €)

Zeitplan
08:30 Uhr: Öffnung Meldebüro, Ausgabe der Startunterlagen
09:15 Uhr: Start 1,8 km
09:30 Uhr: Start 2,5 km
10:00 Uhr: Start 9,1 km und 15,1 km
10:05 Uhr: Start Walking/Nordic Walking
10:30 Uhr: Siegerehrungen

Wertungen Gesamtwertung/Altersklassenwertung Rang 1 bis 3 nach DLV
 Jeder Teilnehmer kann sich eine Teilnahmeurkunde online ausdrucken.
 Sonderwertung Schul- und Vereinswertung über 1,5 km und 2,5 km
 Wertungslauf: Geraer Laufcup und Novo Nordisk TLV Laufcup
 Wertungsstrecke: Geraer Laufcup ab AK 55 (8,6 km)

Meldebüro im ehemaligen Abfertigungsgebäude des Airport Leipzig-Altenburg

Der Veranstalter übernimmt **keine Haftung** für Verletzungen, abhanden gekommene Gegenstände sowie Schäden aller Art. Auf öffentlichen Straßen konsequent links laufen und stets mit uneinsichtigen und wenig laufbegeisterten Autofahrern rechnen!



www.laufservice-jena.de



Wir danken für die Unterstützung:

Gemeinde Nobitz
 Kreissportbund Altenburger Land
 Airport Altenburg-Nobitz
 Fruchtexpress Altenburg



Amtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Hinweis zu Brauchtumsfeuern

Die Gemeindeverwaltung Nobitz weist alle Einwohner der Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf darauf hin, dass Brauchtumsfeuer nur von Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen und Verbänden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung beantragt und durchgeführt werden dürfen.

Unbeschadet dessen ist es jedoch ohne Genehmigung gestattet, ein Kleinstfeuer in einer hierfür geeigneten Feuerstelle (Feuerkorb bzw. einer Feuerschale, etc.) zum Zwecke der Speisezubereitung oder der Geselligkeit (nicht zur Müllentsorgung oder zur Entsorgung von Gartenabfällen!) abzubrennen.

Eine Tonne/Feuertonne ist keine Feuerstelle im Sinne der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain. Hierbei dürfen der maximale Durchmesser und die maximale Höhe des Feuerkorbes bzw. der Feuerschale 120 cm nicht überschreiten. Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz (kein Baum- und Strauchschnitt) verwendet werden. Qualm und Rauchbelästigungen sind dabei unbedingt zu vermeiden! Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut dauernd von einer volljährigen geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstätte endgültig verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

GEMEINDE NOBITZ



Einladung

Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Nobitz findet **am Donnerstag, dem 14. März 2024**, im Sitzungssaal, Haus 2, Saara 42, 04603 Nobitz, statt. **Beginn ist 18:00 Uhr**. Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen vor den Verwaltungsgebäuden (Bachstraße 1 und Saara 42) und der Wieratalhalle in Ziegelheim (August-Bebel-Straße 32 a) oder der Internetseite der Gemeinde Nobitz: www.nobitz.de.

Läbe, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2024 nachfolgenden Beschluss gefasst, welcher hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nr.: HA 31/4/24/1

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz bestätigt das Protokoll der Sitzung vom 05.12.2023.

Läbe, Bürgermeister

Einwohnerversammlungen

Die Gemeinde Nobitz führt

- **am Dienstag, dem 12.03.2024, um 19:00 Uhr**, im Gemeindezentrum Flemmingen, Jückelberger Str. 9, und
- **am Mittwoch, dem 13.03.2024, um 19:00 Uhr**, im Vereinshaus „Fuchs“ in Ehrenhain, Mittelweg 15, Einwohnerversammlungen durch.

Alle interessierten Bürger aus den jeweiligen Einzugsbereichen sind hiermit recht herzlich eingeladen.

Sollen auf Wunsch der Bevölkerung bestimmte Themen angesprochen werden, die einer verwaltungsmäßigen Vorbereitung bedürfen, wird um eine rechtzeitige Information hierzu per E-Mail unter graichen@nobitz.de oder Tel.: 03447 3108-17 gebeten.

Läbe, Bürgermeister

Ablagerungen von Gartenabfällen auf öffentlichen Flächen

Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass das Ablagern von Gartenabfällen und sonstigen Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen verboten ist.



Illegale Ablagerungen von Grünschnitt auf einer öffentlichen Fläche in Taupadel

Der bzw. die Täter werden aufgefordert, die Ablagerungen unverzüglich von den öffentlichen Flächen in Taupadel zu beseitigen und fachgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen.

Baum-, Strauch- und Grünschnitt kann bei den Kompostieranlagen und Recyclinghöfen des Altenburger Landes abgegeben werden. Nähere Informationen zu Anschrift, Öffnungszeiten u. dgl. sind im Abfallkalender oder unter <https://www.awb-altenburg.de/unternehmen/recyclinghoefe/> einsehbar.

Bei Zuwiderhandlungen wird von Seiten der Gemeinde Nobitz ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Ordnungswidriges Handeln wird mit Geldbuße geahndet.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Die Bauverwaltung informiert:

Erneuerung Nieder- und Mittelspannungsnetz und Straßenbeleuchtung Oberleupten

Die NetzWeltFabrik GmbH wird die im Auftrag der MIT-NETZ STROM mbH und der Gemeinde Nobitz beauftragten Bauleistungen zur Erneuerung von Teilen des alten Nieder- und Mittelspannungsfreileitungsnetz und der Straßenbeleuchtung voraussichtlich Mitte bis Ende März 2024 beenden. Dann wird auch die Vollsperrung des Verkehrs wieder aufgehoben.

Die Altanlagen der Stromversorgung bleiben noch bestehen bis alle Grundstückseigentümer ihre Hausanschlüsse umgebaut haben. Der Rückbau der Masten und Freileitungen erfolgt Ende des Jahres 2024.

Erneuerung B 180 Ehrenhain

Die Baumaßnahmen an der Bundesstraße 180 wurden Ende Januar 2024 trotz teils widriger Witterungen wieder aufgenommen. Aktuell laufen die notwendigen und vorbereitenden Arbeiten, wie das Setzen der Straßenborde und der Straßeneinläufe, um den Asphalteinbau im 2. Bauabschnitt in den Osterferien 2024 zu realisieren.

Die Zufahrten zu den Grundstücken werden während der Bauarbeiten an der Entwässerung nur noch sehr eingeschränkt möglich sein. Mit dem Einbau der Bodenverfestigung in der Fahrbahn ab dem 11. März 2024 und insbesondere zum Abschluss der Asphaltarbeiten sind diese dann nicht mehr möglich.

Die Vervollständigung der Seitenbereiche erfolgt im Anschluss und wird voraussichtlich Ende Mai 2024 abgeschlossen sein.

Ab 22. April 2024 beginnen dann parallel die Arbeiten im letzten Bauabschnitt mit der Sperrung der Kreuzung zur Karl-Marx-Straße und zur Ernst-Thälmann-Straße. Die Einbahnstraßenregelung in Richtung Priefel wird aufgehoben und die Zufahrt zum Kurt-Pester-Platz über den Friedensring ermöglicht. Ab da werden die Bushaltestellen Kurt-Pester-Platz und am ehem. Bahnhof wieder bedient.

i. A. Bräuninger, Leiterin Bauverwaltung

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Nobitz sind am 26. Mai 2024 20 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht

ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber haben. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. ►

Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Nobitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Nobitz bis zum 22.04.2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag..... 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag..... 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, Zimmer 15, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schrift-

liche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Steinert, Wahlleiterin

GEMEINDE GÖPFERSDORF



Die Bauverwaltung informiert:

Fortführung der baulichen Maßnahmen in der Großen Scheune Kulturgut Quellenhof Garbisdorf

Im Jahr 2022 wurde entschieden, geplante Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Großen Scheune, im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zum Gemeindlichen Entwicklungskonzept (GEK) in der Dorfregion Wieratal, fortzuführen.

Die Gemeinde, in enger Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Göpfersdorf, orientierte sich schwerpunktmäßig an der künftigen Nutzung der Großen Scheune, in Ergänzung der im Obergeschoss der Großen Scheune untergebrachten Dauerausstellung, als Veranstaltungsraum.



Auf Antrag der Gemeinde Göpfersdorf vom 11. Januar 2022 wurden mit Bescheid des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (AZ.: DEM-2022/2022-9F-00079) vom 16. August 2022 bei zuwendungsfähigen Ausgaben von zunächst 75.822,94 € und einem Fördersatz von 75 % Zuwendungen in Höhe von 56.687,21 € für das Jahr 2023 gewährt.

Nachdem im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibung unter Mitwirkung des Architektur- und Ingenieurbüro Bachmann aus Schmölln über die Ausführung detailliert beraten wurde, musste festgestellt werden, dass die im geplanten Umfang beantragte Ausführung der Auflage einer Estrichbetonschicht auf den Rohfußboden in der Großen Scheune den grundsätzlichen Nutzungsansprüchen zuwiderläuft. Auf Initiative der Gemeinde gemeinsam mit dem Heimatverein wurde nunmehr angestrebt, den Fußboden mit einem keramischen Plattenbelag zu versehen.



Im Einvernehmen mit der Inklusions- und Behindertenbeauftragten des Landratsamtes Altenburger Land wurde der geänderten Ausführung sowie seitens des Fördermittelegers den nunmehr erhöhten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 116.953,80 € bei einer Zuschusshöhe von 87.715,35 € stattgegeben.

Die Leistungen umfassten im Wesentlichen:

- 36 m² Trockenbau Gipskarton
- 20 m² Fachwerkausmauerung
- 240 m² stranggepresste keramische Platten
- 100 m Sockelfliesen
- 62 m² Kellerboden aufnehmen
- 62 m² Bodenplatte Keller herstellen
- 150 m² Wand- und Deckenflächen reinigen
- 1 Stk. Alu-Glas Türelement zweiflügelig herstellen und montieren
- 1 Stk. Innentürelement einflügelig herstellen und montieren

Die ausgeschriebenen Arbeiten wurden mit Beschluss durch den Gemeinderat vergeben und mit Auftragschreiben vom 28. Juli 2023 beauftragt. Am 6. November 2023 konnten die Arbeiten zum Abschluss gebracht werden.

Nach Beendigung des Vorhabens wurden Baukosten in Höhe von 98.887,27 € und Baunebenkosten in Höhe von 10.349,07 €, mithin Gesamtaufwendungen in Höhe von 109.236,34 €, festgestellt und beim Fördermitteleggeber Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Gera, der Antrag zur Auszahlung der anteiligen Fördersumme in Höhe von 81.927,25 € gestellt.

Die Eigenmittel in Höhe von 27.309,09 € wurden in voller Höhe durch den Heimatverein Göpfersdorf bereitgestellt.

i. A. Bräuninger, Leiterin Bauverwaltung

Die Finanzverwaltung informiert:

Information zu den Wasser- und Abwasserbescheiden des Regiebetriebes Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinde Göpfersdorf

Aus verwaltungstechnischen Gründen werden eventuell entstandene Guthaben aus den Wasser- und Abwasserbescheiden mit der ersten fälligen Rate verrechnet und nicht wie fälschlicherweise im Bescheid beschrieben ausgezahlt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die im jeweiligen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen auch als einmalige Jahreszahlung zu entrichten. In diesem Fall wird um eine kurze Mitteilung gebeten, dass von dieser Option Gebrauch gemacht wird.

i. A. Werner, Leiterin der Finanzverwaltung

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Göpfersdorf sind am 26. Mai 2024 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland,

Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber haben. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war ►

und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz bis zum 22.04.2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen

Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, Zi. 15, ausgelegt:

Montag..... 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag..... 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Göpfersdorf über die erfüllende Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Herbst, Wahlleiterin

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Mikrozensus 2024 im Altenburger Land Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht

Wie das Thüringer Landesamt für Statistik der Kreisverwaltung mitteilte, wird es im Jahr 2024 im gesamten Bundesgebiet eine Mikrozensus-Befragung geben. Unter anderem werden Fragen zur Person, zur Arbeit oder Bildung gestellt. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage des Mikrozensusgesetzes. Auch Haushalte aus dem Altenburger Land werden befragt. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematisch-statistischen Zufallsverfahrens ermittelt. Die Grundlage der Zufallsauswahl ist das gesamte bewohnte Bundesgebiet. Dieses wird in Flächen eingeteilt und per Zufall davon ein Prozent befragt. Den betreffenden Haushalten ist die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt worden. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

Bei Fragen können Sie sich direkt an das Statistische Landesamt über die Hotline 0361 573319440 wenden.

i. A. Jörg Reuter

Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

Veranstaltungen/Hinweise

Wann?	Was/Wer/Wo?	Infos
09.03.	Experimentelle Druckgrafik Garbisdorf	S. 14
12.03.	Einwohnerversammlung, Flemmingen	S. 2
13.03.	Einwohnerversammlung, Ehrenhain	S. 2
16.03.	Reisebericht „Mit den Rad von Perth nach Sydney“, Garbisdorf	S. 14
17.03.	Frühjahrslauf durch den Leinawald	Titel
20.03.	Buchlesung mit Sektfrühstück Langenleuba-Niederhain	S. 17
22.03.	Vernissage, Garbisdorf	S. 14
06.04.	80er & 90er Party, Nobitz	S. 12
13.04.	Kinder- und Jugendsachenbörse, Nobitz	S. 11
28.04.	Oldtimertreffen, Garbisdorf	S. 14

„Tag der offenen Tür“

an der Johann-Friedrich-Pierer-Schule

Am Samstag, dem 2. März 2024, findet am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum der Johann-Friedrich-Pierer-Schule (Siegfried-Flack-Straße 33 a/b, 04600 Altenburg) ein „Tag der offenen Tür“ statt.

Die traditionsreiche Ausbildungsstätte möchte ihre breite Ausbildungspalette an diesem Tag allen Interessierten **von 10:00 bis 12:00 Uhr** vorstellen. Lehrerinnen und Lehrer stehen Ihnen für die Beantwortung Ihrer Fragen bereit. Wir bieten zudem Schulrundgänge an, bei denen unsere Unterrichts- und Praxisräume sowie Werkstätten besichtigt werden können.

Äußerst beliebt ist die Berufsfachschule (BFS) in den Fachrichtungen Metall- und Holztechnik oder Ernährung und Hauswirtschaft. Hier erlangen die Schüler den Realschulabschluss, welcher gute Chancen für eine Lehre im Dualen System eröffnet. Alleinstellungsmerkmal ist hierbei die praxisbezogene Grundausbildung.

Die Informationsveranstaltung für Schülerinnen und Schüler, die den Realschulabschluss anstreben, findet um 11:00 Uhr im Raum 2118 statt.

Schülerinnen und Schüler, welche den Hauptschulabschluss an unserer Schule im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) erwerben möchten, informieren sich um 10:30 Uhr im Raum 2118.

Im Fokus stehen außerdem aktuelle Informationen zu zukunftsorientierten und innovativen Berufen wie Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Zerspanungsmechaniker, Maschinen- und Anlagenführer, Elektroniker, Papiertechnologe und Packmitteltechnologe.

www.pierer-schule.de

i. A. Yvonne Danz

Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

Regional- und Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb um die Zukunft der Dörfer aufgerufen.

Prämiert werden sowohl Ideen, Projekte und Vorhaben, die das Leben in Dörfern attraktiv gestalten, als auch das Engagement der Dorfgemeinschaft insgesamt. Im Wettbewerb zeigen die Menschen vor Ort, was sie bewegt und wie sie das Zusammenleben und das Miteinander in ihrem Dorf zukunftsfähig gestalten. Der Wettbewerb soll dazu motivieren, sich für die Gemeinschaft zu engagieren und kreative Ideen umzusetzen.

Dieser Aufruf richtet sich an Dörfer und Dorfgemeinschaften, die sich mit Engagement für ein attraktives Leben im Ort einsetzen.

Die Anmeldung zum Bundeswettbewerb setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem gleichartigen Wettbewerb auf Landesebene voraus. Um den Thüringer Gemeinden die Teilnahme am Bundeswettbewerb zu ermöglichen, werden der Regional- und Landeswettbewerb ausgeschrieben.

Der Regionalwettbewerb wird 2024 und der Landeswettbewerb 2025 durchgeführt. Der bzw. die Landesieger qualifizieren sich für die Teilnahme am Bundeswettbewerb. Die Teilnahme am Wettbewerb steht Gemeindevertretungen aber auch Vereinen offen.

Für die Anmeldung bis zum 31. März 2024 nutzen Sie bitte das Anmeldeformular und senden dieses an die jeweilige Zweigstelle des TLLLR.

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum/wettbewerb-unser-dorf-hat-zukunft>



Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Veranstaltungsreihe „Mittwochs um 5“ für Wissen, Austausch und Inspiration für Vereine in Ostthüringen

Engagierte Vereinsakteure aus dem Altenburger Land haben in den kommenden Monaten bis Juni 2024 einen neuen Anlaufpunkt, um gemeinsam grundlegende Themen der Vereins- und Kulturarbeit zu erkunden. Bei „Mittwochs um 5“ geht es um Wissensaustausch, Perspektivenwechsel und gemeinsames Wachstum. Die dreistündigen Veranstaltungen sind maßgeschneidert für ehrenamtlich geführte Vereine und bieten fachliche Impulse von externen Experten sowie inspirierende Einblicke ins Praxisleben regionaler Akteure.

Die Veranstaltungsreihe ist eine Kooperation von Kultur Land Bilden, einem Weiterbildungsverbund des Thüringer Theaterverbandes, der LAG Soziokultur Thüringen

und der LAG Spiel und Theater in Thüringen sowie dem Projekt „Der fliegende Salon – Kulturaustausch im Altenburger Land“, welches durch TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel und die Thüringer Staatskanzlei gefördert wird.

„Mittwochs um 5“ findet im KroneZwei – dem Kulturaustauschladen, Kronengasse 2, 04600 Altenburg, statt, einem inspirierenden Ort für Ideen, Kulturaustausch und Vernetzung. Die Teilnahme ist komplett kostenfrei. Eine Anmeldung über die Internetseite von Kultur Land Bilden ist jedoch erforderlich.

Die Termine im Überblick

M2) ALLES IM BLICK BEHALTEN!

– Meistert das Projektmanagement

Mittwoch, 10. April 2024 | 17:00 – 20:00 Uhr

Referentin: Kathrin Schremb

Geschäftsführerin Thür. Theaterverbands

Anmeldung bis: 3. April 2024

M3) VERSTÄRKUNG GESUCHT!

– Gewinnt Mitstreiter für eure Vorhaben

Mittwoch, 8. Mai 2024 | 17:00 – 20:00 Uhr

Referentin: Doris Voll

Trainerin, Supervisorin und Coachin

Anmeldung bis: 1. Mai 2024

M4) IN ALLER MUNDE SEIN!

– Lernt, wie ihr euren Verein bekannt macht

Mittwoch, 5. Juni 2024 | 17:00 – 20:00 Uhr

Referent: Henryk Balkow

Dozent, Journalist, Projektmanager und Produzent

Anmeldung bis: 29. Mai 2024

Weit mehr als ein simples Zusammentreffen: Die Vorteile von „Mittwochs um 5“

Hervorzuheben sind die zahlreichen Vorteile, die eine Teilnahme an „Mittwochs um 5“ mit sich bringt. Neben dem Zugang zu Fachwissen und inspirierenden Einblicken bietet die Veranstaltung eine einzigartige Gelegenheit für Vereine, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und ihre Netzwerke zu erweitern. Jede Veranstaltung ist darauf ausgerichtet, den Teilnehmenden konkrete Werkzeuge und Strategien an die Hand zu geben, um ihre Vereinsarbeit zu optimieren und ihre Projekte erfolgreich umzusetzen.

Wie können Vereine teilnehmen? Die Teilnahme an „Mittwochs um 5“ ist kostenlos und offen für alle Vereine im Altenburger Land. Interessierte Vereine können sich über die Internetseite www.kulturlandbilden.de anmelden oder weitere Informationen erhalten, indem sie Luise Krischke, Projektleiterin von „Der fliegende Salon“ im Landratsamt Altenburger Land, kontaktieren (Telefon: 03447 586-163).

i. A. Luise Krischke



Überprüfung des Gasrohrnetzes in der Gemeinde Nobitz

Nach den Vorschriften des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) besteht die Verpflichtung für Gasnetzbetreiber, das Gasnetz jährlich abschnittsweise zu begehen und damit auf Leckstellen zu überprüfen.

Der Fachbereich Netze Gas der Ewa kommt als örtlicher Verteilnetzbetreiber dieser Verpflichtung nach und überprüft in diesem Jahr ab 4. März 2024 für ca. vier Wochen (witterungsabhängig) das Ortsnetz der Gemeinde Nobitz in folgenden Ortschaften: Mockern, Zehma, Zürichau, Löhminen, Nobitz Flugplatz und Ehrenhain.

Die Rohrnetzbegehung wird von einem Mitarbeiter der Ewa und der Dienstleistungsfirma SEWERIN durchgeführt. Die Mitarbeiter werden sich ausweisen.

Für die Überprüfung der Hausanschlussleitungen bitten wir die Hauseigentümer, den Zugang zu ihren Grundstücken zu gewähren. Vielen Dank für die Unterstützung.

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH

Fachbereich Netze Gas

Tel.: 03447 866-444

Scheibe, Fachbereichsleiter Netze

Kinder- und Jugendsachenbörse in Nobitz

Die nächste Kinder- und Jugendsachenbörse findet **am Samstag, dem 13. April 2024, von 09:00 bis 12:00 Uhr**, in Nobitz, Mehrzweckhalle, Kotteritzer Straße 18 a, statt. Auch diesmal haben schwangere Frauen wieder die Möglichkeit, wenn sie ihren Mutterpass vorzeigen, schon ab 08:45 Uhr einzukaufen.

Sehr gut erhaltende Baby-, Kinder- und Jugendbekleidung für Frühling und Sommer, Spielsachen, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u. a. können preisgünstig erworben werden. Es sind genügend Parkmöglichkeiten vorhanden. Schauen Sie zuerst bei der Kinder- und Jugendsachenbörse herein, bevor Sie nach teuren Sachen im Geschäft Ausschau halten! Sie können damit Ihre Familienkasse entlasten und dennoch Ihre Kinder modisch und schick einkleiden. Die Verkäuferfamilien freuen sich über verkaufte Sachen, denn ihnen gehören 80 % des Umsatzes. 20 % des Umsatzes werden einem sozialen Zweck zugeführt.

Verkäufer können sich ab sofort per E-Mail an kcb-nobitz@t-online.de bzw. telefonisch am 2. April 2024, von 19:30 bis 20:30 Uhr, unter Tel.: 0163 2693926 anmelden. Alle Unterlagen für den Verkäufer finden Sie unter www.schule-nobitz.de.

Förderverein der Grundschule Nobitz e. V.

Spannenden Geschichten lauschen und in bunten Büchern stöbern

Nobitzer Erstklässler in der Ethikstunde zu Gast in der Bibliothek

Am Donnerstag, dem 22. Februar 2024, waren 26 Erstklässler der Nobitzer Grundschule mit Lehrerin und Betreuerin zu Besuch in der Bibliothek. Anlass war eine Anfrage seitens der Ethiklehrerin „ob man nicht zum Thema Freundschaft eine Bibliotheksstunde mit Vorlesen und Stöbern gestalten könne.“

Natürlich freuten sich die Bibio-Mitarbeiter über die wiederholte Anfrage und planten gern die 45-minütige gemeinsame Zeit zum Thema. Los ging es mit einer Begrüßung im Veranstaltungsraum. Den Kindern gefiel es, mal wieder in der Bibliothek sein zu können. Schließlich war der letzte Besuch schon wieder einige Wochen her und zu entdecken gibt es einiges. Nach Aufteilung der großen Gruppe ging ein Teil der Kinder unter Aufsicht von Lehrerin und Bibio-Mitarbeiter Herrn Graupner im Bibliotheksraum stöbern. Die andere Gruppe konnte es sich auf den gepolsterten Stühlen gemütlich machen und zwei Geschichten zum Thema Freundschaft lauschen. Vorgelesen wurden diese von Frau Rümmler. Ganz neu war, dass die Bücher per Beamer und Dokumentenkamera an die Wand projiziert wurden. So konnte der Geschichte gelauscht und gleichzeitig auch die schön gestalteten Buchseiten angeschaut werden. Die erste Geschichte „Das kleine Wir in der Schule“ beschäftigte sich kindgerecht und lehrreich mit dem Thema Freundschaft, indem wichtige Aspekte und auch der Umgang mit Streit/Mobbing aufgegriffen wurde. Die Kinder arbeiteten gut mit und konnten im Anschluss viele gehörte Merkmale für gute Freundschaft wiedergeben. Im zweiten Buch ging es um tierische Freundschaften. Der Titel des Buches lautete: „Arthur, der Zauberhase – Wie der kleine Fuchs mein Freund wurde“. Eine ungewöhnliche Freundschaft, die durch ein wenig Zauberei und Mut entstand.

Nach der Viertelstunde Vorlesen tauschten die Gruppen, so dass jedes Kind mal stöbern und mal lauschen konnte. Doch nicht nur von den vorgelesenen Geschichten waren die Erstklässler begeistert. Da sie sich mittlerweile schon ganz gut in der Bibliothek auskannten, suchten sich viele Kinder gezielt ihre Lieblingsmedien raus, die sie bei vorhandenem Mitgliedsausweis gleich mitnehmen konnten. Zehn gewünschte Neuanschaffungen wurden ebenfalls abgegeben, die noch am gleichen Tag im System angelegt und die neuen Ausweise an die Lehrerin übergeben wurden.

Als kleines Abschiedsgeschenk durfte sich jedes Kind ein Freundschaftsbändchen, als kleine Erinnerung an den Bibliotheksausflug, sowie eine Süßigkeit mitnehmen. Alles in allem eine gelungene und aufweckende erste Schulstunde für die interessierten Erstklässler.

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit

80er & 90er Party – rein in den Sommer



Am Samstag, dem 6. April 2024, veranstaltet der TSV 1876 Nobitz e. V. in der Kleinen Mehrzweckhalle Nobitz, Kotteritzer Straße, seine 80er & 90er Party, auf der DJ Steffen Taube für die musikalische Unterhaltung sorgen wird. Die Veranstaltung beginnt um 19:00 Uhr (Einlass ab 18:15 Uhr) und endet um 01:00 Uhr.

Der Kartenpreis beträgt 9,- € im Vorverkauf und 12,- € an der Abendkasse. Einlass ab 18 Jahre.

Der Kartenvorverkauf erfolgt am 19. März sowie am 26. März 2024, in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr, im Sportbüro des TSV 1876 Nobitz.

Ramona Ritter

Jugendfeuerwehr Lehndorf/Wilchwitz

Wir sagen herzlich DANKE!

Im Februar 2024 hat die Jugendfeuerwehr Lehndorf/Wilchwitz gleich drei großzügige Spenden erhalten:

Feuerwehrverein Ehrenhain	200,- €
Partei DIE Linke	300,- €
Fa. Matzke	400,- €



Wir möchten uns dafür nochmal ganz herzlich bedanken. Die Spenden helfen uns, verschiedene zusätzliche Aktivitäten umzusetzen.

Dagmar Wöllner

Die Wirtschaftsförderung informiert:

Firmenbesuch bei Schmitz Feuerwehrtechnik in Nobitz

Am 29. Januar 2023 besuchten Bürgermeister Hendrik Läbe und Wirtschaftsförderer Torsten Fröhlich gemeinsam mit dem Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Georg Meier, sowie Landrat Uwe Melzer

und Michael Apel, Leiter des Fachdienstes Wirtschaft, Tourismus und Kultur, das seit der 2. Jahreshälfte 2023 im Industrie- und Gewerbepark Nobitz ansässige Unternehmen Schmitz Feuerwehrtechnik.



Investor Thomas Manns sicherte bereits 2012 den Fortbestand von Schmitz Feuerwehrtechnik in Farnstädt und investierte im Vorjahr in eine zweite Produktionsstätte in Nobitz. Diese soll zum Hauptsitz des Traditionsunternehmens ausgebaut werden. Der Standort verfügt aktuell über 14.000 m² Produktionsfläche, mit der Option auf Erweiterung der Kapazitäten. Nach aktuellem Stand sind 45 Mitarbeiter angestellt, bis Ende des Jahres sollen es 100 sein.



Bereits zu Jahresbeginn startete Schmitz Feuerwehrtechnik mit der Fertigung von Feuerwehrfahrzeugen von über zehn Tonnen. Die Auslieferung der ersten Fahrzeuge ist geplant. Bis Ende des Jahres sollen 80 Fahrzeuge die Fertigungshalle verlassen.

Mit dem neuen Nobitzer Standort konnte das Geschäftsfeld im Fahrzeugbau erweitert und auch schneller auf Kundenbedürfnisse reagiert werden. Die Produktpalette umfasst eine Vielzahl von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, die für den Einsatz in unterschiedlichen Situationen und Umgebungen konzipiert sind.

Wirtschaftsförderer Torsten Fröhlich sieht die Vorteile sowohl für das Unternehmen, die Kunden und auch den Arbeitsmarkt: „Feuerwehrfahrzeuge sind jetzt einfach in viel kürzerer Zeit für die Kunden verfügbar. Es entstehen keine langen Wartezeiten mehr.“

Der neue Standort in Nobitz bietet somit eine höhere Produktivität und es konnten zudem bereits wertvolle neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Viele weitere werden bis Ende des Jahres folgen. Hier ist das Unternehmen auf die Bewerbung von qualifizierten Fachkräften angewiesen. Natürlich profitiert auch die Gemeinde durch Steuereinnahmen von erfolgreichen Unternehmensentwicklungen.“ Alles in allem also eine Win-Win-Situation und ein starkes Statement für Nobitz und die Region.

i. A. Rummeler, Öffentlichkeitsarbeit

Wer und was

- kundenorientierter Spezialist für den Bereich Feuerwehrtechnik
- Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrausrüstung und Instandsetzung
- maßgeschneiderte Lösungen für Feuerwehren

Wir suchen

- Leiter:in After Sales
- Mitarbeiter:in Projektmanagement
- Konstrukteur:in Sonderfahrzeugbau
- Mitarbeiter:in Vertriebsinnendienst
- Mitarbeiter:in Kundendienst/Service-Mechaniker:in
- Mitarbeiter:in Fertigung/Elektrik
- Mitarbeiter:in Fertigung/Mechatronik
- Mitarbeiter:in Financial Controlling
- Mitarbeiter:in Einkauf
- IT-Systemadministrator:in
- Elektrokonstrukteur:in Sonderfahrzeugbau
- Technische(r) Produktdesigner:in

Kontakt

Schmitz Feuerwehrtechnik

Laupheimer Straße 1, 04603 Nobitz

Telefon: 03447 691760

E-Mail: bewerbung@schmitz-feuerwehrtechnik.de

Web: <https://schmitz-feuerwehr.de/karriere/>

Faschingsfieber in der Kita – kleine Narren ganz groß



Fasching in der Kita – das ist für jedes Kind eine besonders aufregende Zeit im Jahr. Die Kinder schlüpfen in verschiedene Rollen und genießen das große bunte Treiben. Wann sonst darf man mal mit Konfetti um sich schmeißen oder kreative Kostüme tragen? Eine kleine Feier zu Fasching ist daher Pflicht!

Tolle Faschingsspiele, bunte Luftballons und aufregende Kostüme machen die Party in der Kita zu einem riesigen Erfolg. Auch dieses Jahr, zum Faschingsdienstag, hieß es in der „Kita Wirbelwind“ in Lehndorf „Mit Klingelgeling und Bumbubum, zieh'n wir im Haus herum“. Wir starteten mit einem reichhaltigen bunten Frühstücksbuffet mit vielerlei Leckereien. An dieser Stelle geht ein großes Dankeschön an die Eltern, die uns dabei tatkräftig unterstützt haben. Mit lautem Gesang und reichlich guter Laune zogen wir danach durchs Haus, tanzten, bastelten und ließen es so richtig krachen.

Ein unvergesslicher Tag mit vielen schönen Erinnerungen geht leider irgendwann zu Ende. Doch die große Vorfreude auf das nächste Mal bleibt!

Ihr „Wirbelwind-Team“ aus Lehndorf

Erweiterung Spielplatz „Am Waal“ in Ehrenhain

Aus einer Idee wird bald Wirklichkeit!



Durch die überwältigende Spendenbereitschaft vieler Privatpersonen und einiger Unternehmen kann mit der Realisierung eines Tischtennistisches und einer Sitzgelegenheit zur Erweiterung des Spielplatzes in Ehrenhain bald begonnen werden.

Die erste Bestellung ist bereits ausgelöst. Gemeinsam mit der Gemeinde Nobitz und den Mitarbeitern vom Bauhof sollen die Arbeiten im Frühjahr 2024 beginnen.

Weitere Spenden für das Vorhaben „Spielplatz Ehrenhain“ können gern an den Förderverein der Grundschule Nobitz e. V. (IBAN: DE02 8305 0200 1200 1226 54, BIC: HELADEF1ALT) überwiesen werden, denn „Kinder und Jugendliche sind nicht nur unsere Zukunft, sondern unsere Gegenwart.“

Mareike Herrmann & Thomas Nündel

VOLKSSOLIDARITÄT



Ortsgruppe Wilchwitz/Kraschwitz

Anlässlich des Internationalen Frauentages laden wir unsere Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität zu unserer 1. Veranstaltung in diesem Jahr **am Donnerstag, dem 21. März 2024, um 14:00 Uhr**, in die Gartenklausur Nobitz ein.

Wir haben Frau Dr. Ilona Harms eingeladen, die uns unter dem Motto „Meine Heimatstadt Altenburg, die Altenburger Gassen, ihre Geschichte, ihre Bedeutung bis heute“ Interessantes erzählen wird. Wir sind gespannt, ob wir anhand von Lichtbildern alle Orte erkennen werden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und wünschen allen einen unterhaltsamen Nachmittag.

Der Vorstand der Ortsgruppe Wilchwitz/Kraschwitz

Ortsgruppe Ehrenhain

Unsere nächste Veranstaltung findet **am Dienstag, dem 12. März 2024, ab 14:00 Uhr**, in der „Fuchsbaude“ in Ehrenhain statt. Dazu laden wir die Mitglieder und Freunde unserer Ortsgruppe herzlich ein.

Frau Dr. Ilona Harms wird uns einiges über die Geschichte von Altenburg berichten – seine historischen Märkte und Gassen sowie ihre Bedeutung bis heute. Wir freuen uns auf einen gemeinsamen interessanten Nachmittag!

Der Vorstand der Ortsgruppe Ehrenhain

GEMEINDE GÖPFERSDORF



Jagdgenossenschaft Göpfersdorf

Zu unserer nächsten Mitgliederversammlung, welche **am Freitag, dem 22. März 2024, um 19:00 Uhr**, in der Gaststätte „Grillstube“ in Wickersdorf stattfindet, laden wir die aktuell im Grundbuch eingetragenen Landbesitzer mit bejagbarer Fläche nebst Begleitperson recht herzlich ein (bei Erbgemeinschaft nur ein Vertreter mit Partner).

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Finanzbericht durch Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht des Jagdpächter
7. Diskussion/Sonstiges
8. Gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand erbittet sich eine telefonische Rückmeldung zur Teilnahme bis zum 16. März 2024 bei Frau Ruth Schulze, Dorfstraße 4, 04618 Göpfersdorf, unter Tel.: 037608 20004.

Der Jagdvorstand



Kulturgut Quellenhof

Garbisdorf 6, 04618 Göpfersdorf
www.quellen-hof.de



Heimatverein
Göpfersdorf e.V.

Veranstaltungen

16. März 2024 | 19:30 Uhr

Reisebericht „Mit dem Rad von Perth nach Sydney“. Harald Lasch (*1951) aus Crimmitschau unternimmt seit mehr als 15 Jahren Radreisen in Asien, die teilweise bis zu sechs Monate dauern. Seine Touren führten ihn bisher nach Borneo, Malaysia, Thailand, Laos, Vietnam, Kambodscha, China, Russland und in die Mongolei. Diesmal berichtet uns der Weltenbummler von seiner Abenteuerfahrt quer durch „Down Under“.

22. März 2024 | 19:30 Uhr

Vernissage mit den Malern und Grafikern Ulrich & Andreas Hachulla (Vater und Sohn) aus Leipzig.

13. April 2024 | 19:30 Uhr

Liederabend mit Sebastian und Philipp Friesel.

Im Mittelpunkt steht mit Reinhard Mey einer der bekanntesten deutschen Liedermacher. Dessen Texte sind gesellschafts- und zeitkritisch, sie sind aus dem Leben gegriffen, oftmals satirisch und spöttisch – hörensenswert!

28. April 2024 | 10:00 – 16:00 Uhr

15. Oldtimertreffen: Alle Freundinnen und Freunde alter Fahrzeuge, vom „Hühnerschreck“ und anderen Zweirädern über zahlreiche diverse PKW bis hin zu alten Lastkraftwagen und Traktoren sind herzlich eingeladen, diese zu zeigen bzw. zu bestaunen. Eine Rundfahrt der Oldtimer rundet die Veranstaltung ab. Aktive Teilnehmer können sich gerne schon unter Tel.: 0162 3882214 anmelden. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Im Mai freuen wir uns unter anderem auf das 23. Holzbildhauer-Pleinair, welches vom Freitag, dem 10. Mai 2024, bis Samstag, dem 25. Mai 2024, stattfindet und mit der Versteigerung der „Guten Geister“, Livemusik, Speis & Trank sowie vielen interessanten Gesprächen ausklingt.

Das Kulturgut Quellenhof und seine Einrichtungen (Galerie, Museum, Werkstätten) können auf Anfrage/Anmeldung unter Tel.: 0173 9257514 auch von Gruppen besucht werden. Kartenvorbestellungen für Veranstaltungen unter Tel.: 0157 82453974.

i. A. Klaus Börngen, Heimatverein Göpfersdorf e. V.

KIRCHENNACHRICHTEN

St. Marienkirche Ziegelheim

Pfarramt St. Bartholomäus

August-Bebel-Straße 2, 08396 Waldenburg

Telefon: 037608 22585, Fax: 037608 28861

E-Mail: kg.waldenburg_stbartholomaeus@evlks.de

Öffnungszeiten: Mo. 16:15 – 18:15 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. 16:15 – 18:15 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr

Am 02.04. und 04.04.2024 bleibt das Pfarramt geschlossen. Pfarrer Ulrich Becker, Telefon: 037608 28862. Sprechzeiten bitte telefonisch vereinbaren.

Gottesdienste

Sonntag, 24.03.2024

08:30 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum Ziegelheim

Montag, 01.04.2024 – Ostermontag

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche St. Marien Ziegelheim

Gemeindekreise

Konfirmandenunterricht (nicht in den Ferien)

Gemeindehaus Luther, Bahnhofstr. 3, Pfarrer Becker
 Klasse 7, Gr. 1..... Dienstag, 15:15 – 16:15 Uhr
 Klasse 7, Gr. 2..... Donnerstag, 16:30 – 17:30 Uhr
 Klasse 8..... Freitag (14-tägig), 15:15 – 16:45 Uhr

Christenlehre (nicht in den Ferien)

Gemeindehaus Luther, Bahnhofstr. 3, Frau Janzen
 Klasse 1 – 2..... Mittwoch, 14:00 – 15:00 Uhr
 Klasse 3 – 4..... Mittwoch, 15:00 – 16:00 Uhr
 Klasse 5 – 6..... Mittwoch, 16:00 – 17:00 Uhr

Termine der Bücherstube (nicht in den Ferien)

Im alten Pfarrhaus, Bahnhofstraße 3, Waldenburg
 Jeden Mittwoch ist von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Junge Gemeinde

Fr. 19:00 Uhr | im Gemeindehaus Luther

Frauenkreis in Ziegelheim

Mi. 20.03.2024 | 14:00 Uhr

Anke Gerhardt

Kirchspiel Saara



WIR SIND
KIRCHE

Pfarrer Andreas Gießler

Tel.: 0177 7487574 • E-Mail: andreas.giessler@ekmd.de
 Rasephaser Dorfanger 7, 04600 Altenburg

Herzliche Grüße aus dem Saaraer Pfarrhaus

„Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.“

Johannes 12, Vers 24

Liebe Gemeinde,

in der letzten Ausgabe des Landkuriers lesen wir schon, dass Jesus über seine Rolle und seinen Weg Bescheid weiß. Er wird als Menschensohn bezeichnet und ist Gott gleich. „Jetzt ist die Zeit gekommen, dass der Menschensohn verherrlicht werde. Wahrlich, wahrlich, ich sage Euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.“

Verherrlichen bedeutet Größe und Bedeutung erlangen, seines Vaters und unseres Vaters, Gott gleich. Jesus vergleicht sich selbst mit einem Weizenkorn. Er spricht in dem Gleichnis, damit die Leute ihn besser verstehen oder überhaupt verstehen können. Das ist natürlich für seine Jünger eine schwere Kost. Sie wussten ja noch nicht was noch passiert. Jesus musste sterben, damit er wieder auferstehen konnte. Er hat mit dieser unglaublichen Geschichte das Christentum begründet. Und er hat es mit dem Weizenkorn ganz einfach erklärt.

Denn ein in die Erde gesätes Korn bringt viel Frucht. Er hat seinen Jüngern und uns diese Botschaft gegeben und wir dürfen uns darauf stützen.

Er hat mit seinem Tod unsere Sünden vergeben und schenkt uns eine wunderbare Gnade. Und damit, denke ich, kann man die Welt ein Stück erklären. Wir säen Körner, damit wir ernten und zu Essen haben. Menschen sterben und hinterlassen Kinder und Kindeskind. Und unsere Wünsche nach Frieden und Zufriedenheit bleiben. Gottes Gnade und Jesu Herrlichkeit haben wir schon, wenn wir es zulassen. Bleiben Sie alle behütet! Amen.

Michael Seiffert

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 10.03.2024

10:30 Uhr Gottesdienst in Saara

Sonntag, 24.03.2024

10:30 Uhr Gottesdienst in Zürichau

Donnerstag, 28.03.2024 – Gründonnerstag

18:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Mockern

Freitag, 29.03.2024 – Karfreitag

10:30 Uhr Gottesdienst in Maltis

Montag, 01.04.2024 – Ostermontag

14:00 Uhr Treff zum Emmausgang

15:00 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor in Saara, im Anschluss Kaffeetrinken im Pfarrhaus

Gemeindekirchenrat: jeden 4. Mi./Monat, 19:00 Uhr

M. Seiffert u. S. Hein, i. A. der Gemeindekirchenräte

Ausstellung in der Wolperndorfer Kirche wird eröffnet

Die St. Walburga-Kirche Wolperndorf hat Geburtstag! Und zwar ihren 444.! Dieses außergewöhnliche Jubiläum begeht die Kirchengemeinde Wolperndorf mit einem Festjahr. Ein Höhepunkt ist die Begleitausstellung, die **am Samstag, dem 16. März 2024, um 17:00 Uhr**, eröffnet wird.

Sie ist natürlich dem „Geburtstagskind“ gewidmet, dessen Geschichte in mehreren Teilen näher beleuchtet wird. Dafür werden noch Fotos von Dorfansichten (mit oder ohne Kirche im Bild) und alte Postkarten als Leihgabe bzw. zum Kopieren gesucht. Je älter, desto besser und interessanter! Wer etwas im Fundus hat, bitte bei Ilka Jost melden (Tel.: 0162 1654616)!



Ilka Jost

AUS DEM UMLAND

Ostermarkt 2024 an der Bockwindmühle in Lumpzig

Der Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. lädt wieder zu seinem traditionellen Ostermarkt **am Samstag, dem 30. März 2024, von 11:00 bis 16:00 Uhr**, an die Bockwindmühle in Lumpzig ein!

Ein kleines, aber feines Markttreiben wartet auf unsere Besucher: Keramik aus Ponitz, Korb- und Flechtwaren aus Altenburg, Korkschmuck der wood stud Manufaktur aus Wintersdorf, bunte, außergewöhnliche Taschen und Accessoires by Nise, Häkeltiere und Handarbeiten von Franzis Fundus, Apfelsaft und Obstbrände der Triller Manufaktur, Ziegenkäse vom Holler-Hof und vom Berghof Pfeiffer sowie eine Auswahl an Pflanzen und Gemüse. Die Käserei Altenburger Land wird ihre reichhaltige Produktpalette anbieten.

Für das leibliche Wohl wird natürlich auch gesorgt: unser Lumpziger Mühlenbrot backen wir wie immer vor Ort und unsere Kartoffelpuffer mit Apfelmus ebenfalls. Der Schmöllner Mutzbratenkönig bietet seinen guten Mutzbraten und weitere regionale Spezialitäten an. Die Gulaschsuppe vom Gasthof Lumpzig aus dem Kessel gehört traditionell zum Angebot dazu. Für selbstgebackenen Kuchen sorgen wie immer die Landfrauen, die auch den dazu gehörenden Kaffee kochen. Ein paar kalte Getränke runden unser Angebot ab.

Für unsere kleinen Besucher wird es ein Bastel- und Mitmachangebot des Vereins Kreativ-Konsum Kriebitzsch geben. Der Erlös daraus fließt danach diesem zu. UND – Wir haben den Osterhasen bestellt! Bleibt abzuwarten, ob er auch kommen wird!

Karina Boldys

Ins Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!

Täglich neue Abenteuer in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung, Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern seit nunmehr 32 Jahren junge Menschen in der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.

Ferienlager in einer Schule? Keine Bange! Strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendeinrichtung nicht mehr statt. Zwei Abenteuerspielplätze, ein Riesenkicker, Bolzplatz und der Besuch des Erlebnisbades Mulda sorgen für den besonderen Ferienspaß.

Disco, Show- und Spieleabende, gemeinsame Lagerfeuer, Nachtwanderungen ebenso wie Volleyball und Tischtennis lassen keine Langeweile aufkommen. Die Erkundung der erzgebirgischen Natur ist Teil des jeweils siebentägigen Ferienlagers wie auch die Herstellung eines eigenen erzgebirgischen Souvenirs.

Neue Freundschaften finden sich immer bei den Ferienprogrammen der „Grünen Schule grenzenlos“. Geeignet für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren.

Weitere Infos telefonisch unter 037320 8017-14 oder per E-Mail an info@gruene-schule-grenzenlos.de bzw. im Internet: www.gruene-schule-grenzenlos.de

Christoph Weidendorfer

Geschäftsführer „Grüne Schule grenzenlos“ e. V.

Altenburger Tourismus GmbH

Termine 2024

27. März 2024 | 14:00 – 16:00 Uhr

Eine Café-Fahrt der besonderen Art ins Altenburger Land: Unterwegs im Robur-Bus erwartet die Gäste ein kulinarisch-kohlehaltiger Streifzug durch die Altenburger Nordregion (vom Altenburger Theaterplatz nach Meuselwitz) – zwei Kaffee-Stopps und viel Kohle inklusive.

**Montags ins Schloss- und Spielkartenmuseum:
Unsere Stadtführung öffnet Türen**

Ab April 2024, von 11:00 bis ca. 13:00 Uhr, ist auch der Montag für Altenburger und ihre Gäste ein außerordentliches Erlebnis. Im Rahmen der neuen öffentlichen Stadtführung gewährt das Schloss- und Spielkartenmuseum exklusiven Einlass. Gebucht werden können alle Touren der Altenburger Tourismus GmbH sowohl vor Ort im Ladengeschäft am Markt 17 oder online unter:

www.altenburger-originale.de

Maika Steuer

TANZ IN DEN FRÜHLING
13.04.24 STADTHALLE GÖBNITZ

BEGINN 19 UHR
EINLASS 18 UHR

YELLOW TIMES BERLIN

AUFTRITT: HONEYZ DANCE SCHOOL GÖBNITZ

EINTRITT 45 €

100% FÜR UNSER FREIBAD

INKL. WARM- & KALTBUFFET

KARTENVORVERKAUF
AUTOHAUS PORZIG 0171 2145553
CAPELLI STUDIO 034493 22630

Traditionelles Winter-Sportfest

Wieder einmal bot die Sporthalle der Wieratalschule für die Regelschüler eine sportliche Herausforderung – das Winter-Sportfest stand auf dem Programm.

Am Mittwoch, dem 21. Februar 2024, startete der sportliche Wettkampf. Insgesamt zehn Stationen waren zu absolvieren. Dabei wurden die Kräfte in bekannten und auch vier neuen Übungen gemessen. Slalom, Shorttrack, Buckelpiste oder Curling waren spannende und intensive Herausforderungen. Nicht weniger anspruchsvoll das Skifliegen, einen Schneemann aus drei Gymnastikbällen bauen oder das Eishockeytor treffen. Den Konditionstest brachten die Ski-Wettbewerbe im Alpin und im Slalom.

In einer Mannschaftswertung der Mädchen und Jungen der Klassenstufen 5/6 und 7 bis 9 gab es Ansporn genug, Bestleistungen zu erzielen. Die im letzten Schuljahr vom Schulförderverein gestifteten Wanderpokale gingen in diesem Jahr an die Mädchen der Klassenstufe 5 und bei den Jungen siegte die Klassenstufe 9.

D. Vollak

Lesung mit Sektfrühstück



Hildegard Glas, 94 Jahre alt, körperlich gebrechlich, geistig jedoch fit, lässt die Puppen tanzen: Gewieft gänzelt sie Sohn Wieland, ihre Pflegerin sowie die einstige Zuehfrau und nunmehrige Komplizin Rosi.

Als ein unerwarteter Brief eintrifft, kommt Hildegards Souveränität ins Wanken, denn eine folgenschwere

Lebenslüge drängt ans Licht und macht den letzten Akt vom Puppenspiel zu einer abenteuerlichen Gratwanderung.

Ich möchte Ihnen den neuen Roman von Elisabeth Escher **am Mittwoch, dem 20. März 2024, um 10:00 Uhr**, im Säulensaal der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vorstellen. Ich freue mich auf Sie!

Es wäre schön, wenn Sie sich zur besseren Planung unter Tel.: 034497 81028 oder 034494 80338 anmelden würden. Danke.

Ilona Ingrisch

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Göpfersdorf | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz
www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Jörg Schumann o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Die in den Artikeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 4.067

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Diana Rümmler, Gemeindeverwaltung Nobitz
Tel.: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende der Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Einzelbezug: gegen Porto-Erstattung bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 4996200, Meldung zu machen.

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 13. März 2024.**

Erscheinungstag ist Samstag, 23. März 2024.

Redaktion/Anzeigenannahme: Diana Rümmler,
Tel.: 03447 3108-55 oder landkurier@nobitz.de